

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zusammenfassung
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzliche
Nr. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 36.

Sonnabend, 13. Februar 1909, abends.

62. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Sonntagsblätter bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger und ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der lokalen Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnementen werden angenommen.

Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabeblattes bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Notizzettel und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Edwin Plassnick in Riesa.

Die Musterung der im Aufhebungsbereiche Großenhain im laufenden Jahre angesetzten und aufhälftlichen Militärschlichtigen findet wie folgt statt:

Tag.	Musterungs-ort.	Beginn.	Bezeichnung der musterungspflichtigen Mannschaften.
Montag, den 8. März.	Riesa, Hotel Kronprinz.	Vorm. 1/9 Uhr.	die Mannschaften aus Bobersen, Höhlen-Johnishausen, Forberge, Glaußig-Sageritz, Langenberg, Göltewitz und Gröba;
Dienstag, den 9. März.			die Mannschaften aus Grödig, Rauwalde, Grödel, Heyda, Kleintriebnitz, Nobeln, Lessa, Beutewitz, Lichtense - Haidehäuser, Marktfielditz, Wehltheuer, Mergendorf, Werzbork, Moritz, Nitsch, Riesa und Mühlritz;
Donnerstag, den 11. März.			die Mannschaften aus Reppis, Schweinfurth, Lisenau, Oberreichen, Oelsitz, Pahren, Paustitz, Pochra, Poppitz, Braustitz, Promnitz, Radewitz, Röderau, Spannberg, Streumen, Weida, Wilsnitz, Zeithain und Schildau;
Freitag, den 12. März.			die Mannschaften der Jahrgänge 1888, 1887 und ältere Mannschaften aus der Stadt Riesa;
Sonnabend, den 13. März.			die Mannschaften des Jahrganges 1889 aus der Stadt Riesa;
Montag, den 15. März.	Radeburg, "Ratskeller".	Vorm. 9 Uhr.	die Mannschaften aus Värnsdorf, Gräwalde, Beiersdorf, Gröbisdorf, Boden, Cunnersdorf, Gunnertswalde, Dobrashörna, Ernendorf, Freitelsdorf, Großdittmannsdorf, Kleinnaudorf, Bauterbach, Löschchen, Marschau, Marsdorf, Medingen, Naunhof, Neuer Umbau, Niederebersbach, Niederrödern und Ober- und Mittel-Ebersbach;
Dienstag, den 16. März.			die Mannschaften aus Oberröbern, Soda, Steinbach, Stölpchen, Tauscha, Volkersdorf, Witzgand und Würschitz, sowie die Mannschaften aus der Stadt Radeburg;
Mittwoch, den 17. März.	Großenhain, "Gesellschafts- haus".	Vorm. 8 Uhr.	die Mannschaften aus Abelzdorf, Alteis, Baselitz, Böhla, Bauba, Bieberach, Blattersleben, Blochwitz, Böhla b. G., Böhla b. O., Brodwick, Bröhnitz, Colmnitz, Dallwitz, Diesbar, Döschitz, Folbern-Paulsmühle, Frauenhain - Bautendorf, Gaoenitz, Geißhöhl, Göhra, Görzig, Golzsch, Großrosaßlitz, Hohndorf, Kalkreuth, Kleinraschütz, Kleinheimig und Amehlen;
Donnerstag, den 18. März.			die Mannschaften aus Roselitz, Kotterwitz, Kraußnitz, Kraußnitzwalde, Laubach, Leckwitz, Lenz-Döbritzchen, Liega, Litz, Medessen, Merkwitz, Mühlbach, Mühlitz, Rasseböhla, Rauleis, Naundörfchen, Naundorf b. G., Naundorf b. O., Neuseußlitz - Niederode, Oelsnitz, Petitz, Ponitzau, Porschütz, Priestewitz u. Pulsen;
Freitag, den 19. März.			die Mannschaften aus Quersa, Raden, Reinersdorf, Roda, Rostitz, Schönborn, Schönfeld, Seuhitz, Stähchen, Stassa, Staua, Strauß, Striebach-Kollwitz, Thienhof Dammhain, Treugeböhla, Leibigau, Walda, Wantzenitz, Pistowitz, Wüstaua, Weißig a. R., Weißig b. St., Wehnitz und Wildenhain;
Sonnabend, den 20. März.			die Mannschaften aus Gabeltitz-Straße, Gottewitz, Bischauitz und Bischleben, sowie die Mannschaften der Jahrgänge 1888, 1887 und einige ältere Mannschaften aus der Stadt Großenhain;
Montag, den 22. März.			die Mannschaften des Jahrganges 1889 aus der Stadt Großenhain;
Dienstag, den 23. März.			Musterungstermin.

1. Die sämlichen, hier nach zur Gestellung verbundenen Militärschlichtigen, welche sich im Aushebungsbereiche Großenhain aufzuhalten, werden zum persönlichen und plünktlichen Erscheinen in dem für sie bestimmten Musterungstermine — in nüchternem und reinem Zustande — unter Hinweis auf die bei etwaiger Nichtbefolzung nach § 26,7 der Wehrordnung zu erwartenden Strafen und Maßnahmen hierdurch aufgefordert, während das persönliche Erscheinen im Befragungstermine jedem überlassen ist.

2. Militärschlichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben rechtzeitig ein durch die zuständige Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest anhänger einzureichen. (§ 62,4 Wehr-Ordnung.)

Gemütskrank, Bildstannie, Arthropel usw. werden nach vorheriger Vorlegung von in derselben Weise ausgestellten Attesten von der unterzeichneten Stelle von der Gestellung entbunden werden.

3. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder einzeugnis eines beamten Arztes (Bezirkssarzt, Gerichtsarzt usw.) beizubringen. Die Abhörung der Zeugen ist tunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

4. Diejenigen Handwerker, welche auf den Kaiserlichen Werken ausgebildet und mit der Einrichtung der Kriegsschiffe vertraut sind, haben dies im Musterungstermine zu melden.

5. Jeder Militärschlichtige kann sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst. (§ 63,8 der Wehr-Ordnung.)

Die zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie sich verpflichtenden Mannschaften genähren, sofern sie dieser Verpflichtung nachkommen sind, außer der Vergünstigung einer nur dreijährigen Dienstzeit in der Landwehr erfreuen Ausgebot in der Regel auch während ihres Reserveverhältnisses Befreiung von den jährlichen Übungen.

Diejenigen Militärschlichtigen, welche sich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, haben hierüber eine Einwilligungserklärung des Vaters bzw. der Mutter oder des Vormundes, womöglich schon im Musterungstermine beizubringen.

6. In Bezug auf die nach der Wehr-Ordnung zulässigen Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung wird auf nachstehende Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam gemacht:

Nach § 63,7 der Wehrordnung sind Militärschlichtige, sowie deren Angehörige berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zu stellen und dieselbe durch Vorlegung von Urkunden, welche nach § 65,5 der Wehr-Ordnung obrigkeitsmäßig beglaubigt sein müssen, sowie durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstellen.

Diejenigen Personen, deren Arbeits- bez. Aussichtsunfähigkeit zur Begründung der Reklamation behauptet wird, haben in den Reklamationsterminen und zwar in Riesa am 18. März | vorm. 1/11 Uhr
in Radeburg am 16. März | vorm. 1/11 Uhr
in Großenhain am 22. März vorm. 10 Uhr zu erscheinen. Ist dies unzulässig, so ist ein von einem beamten Arzte ausgestellteszeugnis rechtzeitig und spätestens bis zum Reklamationstermine einzurichten. (§ 33,5 Abs. 2 Wehr-Ordnung.)

Nur für den Fall, daß die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäfte entsteht, kann der Antrag noch im Aushebungstermine angebracht werden. Jedoch wird sich für diesen Fall empfehlen, diesen Antrag noch vor dem Aushebungsgeschäfte anzubringen, um Frörterungen zu ermöglichen.

Die Entscheidung der Erzäg-Kommission auf derartige Anträge werden je am 3. Tage nach den vorbezeichneten Reklamationsterminen mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reklamant bis dahin zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden haben sollte.

Rekurrenz gegen die im vorstehenden Absatz gebachten Entscheidungen müssen bei Verlust der Beachtlichkeit binnen 10 Tagen, von dem Tage angerechnet, an welchem die Entscheidung der Erzäg-Kommission für bekannt gemacht anzusehen bez. bekannt gemacht worden ist, und zwar bis nachmittags 5 Uhr bei der Erzäg-Kommission unter gehöriger Begründung angebracht werden.

7. Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände werden hiermit veranlaßt, die in ihren Orten aufhälftlichen gestelltschlichtigen Mannschaften zum plünktlichen Erscheinen im Musterungskoalate vorzuladen, sowie der Musterung bez. was die Städte anlangt, durch Beauftragte, beizuwöhnen.

Über Zugang und Abgang gestelltschlichtiger ist sofort Anzeige anhänger zu erstatten. Die Rekrutierungskommissionen sind zum Musterungstermine mitzubringen.

8. Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Erzägreserve und Marine-Erzägreserve, sowie ausgebildete Landsturm-pflichtige des II. Aufgebots, welche gemäß § 123,1 der Wehr-Ordnung auf Zurückstellung für den Fall einer etwaigen Mobilisierung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse Anspruch machen, haben hierauf gerichtete Gesuche bei dem Ortsvorstand ihres Wohnorts und zwar noch vor Beginn der Musterung anzubringen. Der Ortsvorstand hat diese Gesuche zu prüfen und darüber eine alsbald anhänger einzureichende Nachmeldung aufzustellen. Aus dieser Nachmeldung müssen nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bitsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann, ersichtlich sein.

Neben diese Gesuche wird die königliche verkürzte Erzäg-Kommission Dienstag, den 23. März dieses Jahres, vormittags 9 Uhr Entscheidung treffen. Zur Entgegennahme der letzteren bez. zu einer Auskunft-